

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 51 (1959)

Heft: 1

Artikel: Aufruf des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zur eidg. Abstimmung über das Frauenstimmrecht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353876>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 1 - JANUAR 1959 - 51. JAHRGANG

Aufruf des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zur eidg. Abstimmung über das Frauenstimmrecht

Arbeiter, Angestellte, Mitbürger!

Am 1. Februar wird das Schweizervolk in einer Frage von großer staatspolitischer Bedeutung an die Urne gerufen. Es hat über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten abzustimmen.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund richtet an alle Arbeitnehmer in Stadt und Land die Aufforderung, diesem Urnengang die volle Aufmerksamkeit zu schenken und die Gründe, die für die politische Gleichberechtigung der Frau gelten, einer sachlichen und unvoreingenommenen Prüfung zu unterziehen.

Die Frau nimmt in der heutigen Gesellschaft eine grundlegend andere Stellung ein als in früheren Zeiten. Die Beschränkung auf den Haushalt ist gefallen, die Frauenerwerbsarbeit außerhalb des Haushaltes hat einen großen Umfang angenommen. Die Statistik zählt über 640 000 erwerbstätige Frauen. In zahlreichen Zweigen der Industrie, des Gewerbes und des Handels ist die Frauenarbeit unentbehrlich geworden. War es früher vor allem der Druck wirtschaftlicher Not, der die Frauen zwang, außerhalb des Hauses Arbeit und Verdienst zu suchen, ist es heute in vermehrtem Maße die Entwicklung der Produktivkräfte, welche die Frau in das Erwerbsleben eingliedert. Neue Frauenberufe sind geschaffen worden. Die weibliche Berufssarbeit hat sich entwickelt und ist fähig geworden, im Zeichen der Vollbeschäftigung immer neue verantwortungsvolle Funktionen zu übernehmen. Ohne eine voll entwickelte Frauenarbeit wird es unserem Land unmöglich sein, in der Entfaltung der eigenen Produktivkräfte mit den anderen Industrievölkern Schritt zu halten.

Angesichts dieser Tatsachen ist das politische Mitspracherecht der Frau eine Notwendigkeit geworden. Als Arbeitnehmerin ist sie an den Gesetzen, die das Arbeitsverhältnis betreffen, genau so interessiert wie ihre männlichen Kollegen. Die Folgen der staatlichen

Wirtschaftspolitik entscheiden auch für sie über die Beschäftigungsmöglichkeiten, und als Steuerpflichtige sollte auch sie ein Wort zur Steuergesetzgebung und Finanzpolitik zu sagen haben. Vom Standpunkt des Arbeitnehmers aus ist die politische Gleichberechtigung der Frau eine Forderung der Gerechtigkeit. Die Gewerkschaften haben dies denn auch stets anerkannt. Das Frauenstimmrecht ist ein altes gewerkschaftliches Postulat. Vor mehr als 40 Jahren war Vater Greulich einer der ersten, der auf eidgenössischem parlamentarischem Boden einen Vorstoß zu dessen Verwirklichung unternahm. Was in den gewerkschaftlichen Organisationen Selbstverständlichkeit ist, die gleichen Rechte für Mann und Frau, sollte auch in der größeren Gemeinschaft des Staates seine Berechtigung haben. Wir Gewerkschafter müssen uns bewußt sein, daß es dem Kampf für die Rechte der Arbeit abträglich ist, wenn wir zulassen, daß die weiblichen Arbeitnehmer vom politischen Mitspracherecht ausgeschlossen bleiben. Die Hindernisse, die sich beispielsweise der Verwirklichung des Grundsazes: «Gleiche Arbeit – gleicher Lohn» entgegenstellen, reden hier eine deutliche Sprache.

Auch allgemeinere Erwägungen leiten den Gewerkschaftsbund, wenn er für das Frauenstimmrecht auf eidgenössischem Boden eintritt. Mannigfach sind die Aufgaben, welche der Bund im Laufe der Zeit übernommen hat, Aufgaben, die zum Teil die Lebensphäre der Frau direkt berühren. Die Sozialgesetzgebung, der Familienschutz, Maßnahmen, welche die Interessen der Konsumenten betreffen, Gesetze über Gesundheitspflege, Erziehung und die Förderung ideeller Bestrebungen sind geeignet, aus der politischen Mitarbeit der Frau wertvollen Nutzen zu ziehen. Während der Kriegszeit hat die Schweizer Frau bewiesen, daß sie Verantwortungen tragen kann, die weit über den Rahmen des Häuslichen hinausgehen, und selbst vor der Uebernahme militärischer Pflichten ist sie nicht zurückgeschreckt.

Der Gewerkschaftsbund hält dafür, in einer lebendigen Demokratie sei es unmöglich, aktive Mitglieder der Gemeinschaft ohne schweren Schaden von der vollberechtigten Mitwirkung in den öffentlichen Angelegenheiten auszuschließen. Wir leben heute in einer neuen Zeit, in der die Frau auch außerhalb des Hauses und der Familie zur Mitarbeit berufen ist. Wir können den Glauben an die Demokratie, welche die Grundlage für den sozialen Aufstieg der Arbeiterschaft bildet, nicht aufrechterhalten, wenn wir jenen, die gleiche Pflichten haben, nicht auch gleiche Rechte zubilligen. Wir können die Achtung vor der Menschenwürde nicht fordern, wenn wir es der einen Hälfte des Volkes verwehren, nach ihrem Gewissen und nach ihrer Uebereugung an der politischen und sozialen Verantwortung teilzunehmen.

Arbeitnehmer! Denkt daran, daß die Demokratie keine starre unveränderliche Staatsform ist. Seid euch bewußt, daß ihre Lebens-

kraft davon abhängt, gegenüber allen aufbauenden Kräften offen-zubleiben. Wenn wir die Demokratie zu einem sozialen Staatswesen machen wollen, das den heutigen vielfältigen Lebensbedingungen gerecht wird, dann sind wir auf die Mitarbeit der Frau als Arbeitskollegin und als vollberechtigte Bürgerin angewiesen.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund fordert euch daher auf, für das Stimm- und Wahlrecht der Schweizer Bürgerin im Bund einzutreten und am 1. Februar ein JA in die Urne zu legen.

Bern, den 5. Januar 1959.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund.

Stellung und Aufgaben der Sozialattachés

Wir drucken nachstehend ein Referat ab, das der Sozialrat der schweizerischen Botschaft in Washington, Dr. Lukas Burckhardt, im April 1958 in Chicago an der Tagung der konsularischen Postenchefs unseres Landes in den USA gehalten hat. Seine Ausführungen orientieren trefflich über Stellung und Aufgaben der Sozialattachés, die einen außerordentlich wichtigen Außenposten unseres Landes und unserer Diplomatie darstellen.

I

Der Sozialattaché bzw., nach der Rangerhöhung, der Sozialrat ist ein *Spezialist für sozialpolitische Fragen*. Die entsprechenden englischen Ausdrücke Labor-Attaché bzw. Labor Counselor sind etwas enger, dafür aber auch präziser: Labor bedeutet im heutigen Sprachgebrauch die organisierte Arbeiterbewegung. Der Labor-Attaché bzw. Labor Counselor ist also insbesondere auch ein *Kenner der Gewerkschaftsfragen*.

Der ursprünglich verwendete Begriff Attaché, allgemein bekannt von der Bezeichnung Militärattaché, betont, daß der Sozialattaché in der Regel wie sein militärischer Kollege *von außen* in den diplomatischen Dienst gekommen ist. Seine sozialpolitischen und insbesondere auch gewerkschaftlichen Kenntnisse hat er sich bereits in seinem früheren Beruf erworben; nun ist es seine Aufgabe, sie für die Diplomatie fruchtbar zu machen. Die Rangerhöhung vom ursprünglichen Sozialattaché zum Sozialrat ist das sichtbare Zeichen dafür, daß das Politische Departement die Bedeutung dieser Aufgabe hoch einschätzt.

II

Jede Neuerung trägt das Gesicht ihrer Zeit. Diejenige des Labor-Attaché (so wollen wir ihn der Klarheit halber am besten nennen) geht in ihren Wurzeln nicht weiter zurück als in die Zeit der Wirtschaftskrise der dreißiger Jahre und in diejenige des Zweiten Welt-